



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Freitag den 21. November.

Inland.

Berlin den 18. Nov. Se. Majestät der König haben dem Hofmarschall a. D., Major v. Rochow auf Plessow, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Lieutenant und Adjutanten Friedrich Hartmann v. Witzleben die Kammerherrn-Würde zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Schornsteinfeger-Gesellen Winter zu Spandau die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen geruht.

Der Notarius von Monschaw ist von Wegberg nach Jüchen und der Notar Stündeck von Xanten nach Krefeld versetzt, und sind zu Notarien ernannt: der Kandidat Karl Weiler in Wegberg, August Joseph Debord in Bittburg, Albert Bunge in Lüttringhausen, Franz Joseph Stockhausen in Morsbach und der Advokat-Anwalt Ludwig Leunenschloß in Xanten.

Ihre Hoheiten die Herzoge Friedrich und Wilhelm, Söhne, und die Herzogin Louise, Tochter Sr. Königl. Hoheit des Erb-Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, so wie Se. Hoheit der Herzog Gustav von Mecklenburg-Schwerin, sind von Ludwigslust, und Se. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau von Dessau hier eingetroffen.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, von Adlerberg, ist von St. Petersburg, der Ober-Jägermeister und Chef des Hof-Jagd-Amtes, General-Major Fürst Heinrich zu Carolath-Beuthen, von Carolath, und der Königl. Dänische Kammerherr, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Graf von Reventlow, von Hamburg hier angekommen.

Ausland.

Frankreich.

Paris den 12. Nov. An der heutigen Börse sind sämmtliche Fonds, namentlich aber die Spanischen, gewichen. Es hatte sich nämlich das Gerücht verbreitet, daß das Spanische Ministerium im ultra-liberalen Sinne verändert worden sei, während andererseits der General Zumalacarreguy sich der Städte Vittoria und St. Sebastian bemächtigt habe. — Aus Madrid selbst hatte man gestern Abend Nachrichten bis zum 1. Nov., wonach die Prokuradoren-Kammer vorläufig ihre Sitzungen eingestellt hatte, ohne daß Seitens der Finanz-Kommission der Bericht über den von den Proceres modificirten Finanz-Plan abgestattet worden war, wie man solches am 31. Oktober erwartet hatte.

Ein Schreiben aus Bayonne vom 5. Novbr. enthält Folgendes: „Zumalacarreguy ist mit zwölf Bataillonen und 300 Gefangenen vorgestern im Dorfe Reunza im Thale von Jmos angekommen; er hat verlangt, daß man ihm 2000 Rationen Brod, Wein und Fleisch nach San Estevan liefere. Man versichert, daß dieser General 2 Stück Geschütz mit sich führe, um in den Festungswerken von Elisondo Bresche zu schießen. Diese Expedition hat wahrscheinlich einen doppelten Zweck, erst-

lich sich von einer feindlichen Garnison im Bastan-Thale zu befreien, und zweitens die Aufmerksamkeit der Truppen der Königin auf verschiedene Punkte zu lenken.

Ein am 4. Nov. von **Madrid** abgegangener Courier hat die Nachricht überbracht, daß 78 Mitglieder der Prokuradoren-Kammer sich vereinigt und in einer Adresse an die verwittwete Königin erklärt haben, daß sie sich genöthigt sähen, ihrer Regierung allen Beistand zu verweigern, wenn sie ihr System nicht ändere. Dieses Ereigniß hatte große Aufregung in Madrid hervorgebracht. Der General **Valdez** ist an die Stelle des Herrn Zarco del Valle zum **Kriegs-Minister** und Herr **Medrano** an die Stelle des Herrn Moscoso zum **Minister des Innern** ernannt worden. Die Königin wurde am 10. dieses in Madrid erwartet. In der Sitzung der Prokuradoren-Kammer vom 3. November wurde endlich der Bericht der gemischten Finanz-Kommission über die von der Proceres-Kammer in dem Gesetz-Entwurf über die auswärtige Schuld vorgenommenen Amendements abgestattet. Das Resultat war, daß die Kommission sich über den ersten Artikel nicht hatte einigen können, indem die Proceres von der Nothwendigkeit, die Guebhardsche Anleihe, wenigstens den Theil derselben, der nach der Rückkehr des Königs Ferdinand nach Madrid in den Schatz geflossen, anzuerkennen, nicht abgelassen hatten, während die Prokuradoren dies hartnäckig verweigerten. Dagegen hatte letztere dem zu dem 6. Art. angenommenen Amendement, wonach ein Theil der passiven Schuld, nämlich die rückständigen Zinsen der Cortes-Obligationen, vom Jahre 1838 an nach und nach binnen 12 Jahren in aktive Schuld verwandelt werden soll, ihre Zustimmung gegeben. Die Eröffnung der Debatten über diesen Bericht soll erst bestimmt werden, wenn derselbe gedruckt seyn wird. — Als Grund der oben erwähnten Erklärung der Oppositions-Deputirten werden in einem Privat-Schreiben die fortwährenden Unglücksfälle der Truppen der Königin in den Baskischen Provinzen angegeben, so wie die in Madrid allgemein verbreitete Besorgniß, daß der Aufstand auch in Castilien um sich greifen würde, wenn die Regierung nicht energischere Maaßregeln ergriffe. Man wußte in Madrid bereits von den am 27. und 28. durch Zumalacarreguy erfochtenen Siegen.

Der Admiral Jakob ist zum Adjutanten des Königs ernannt worden.

Großbritannien

London den 8. Nov. Die Times äußern sich in Bezug auf die Französische Ministerial-Veränderung folgendermaßen: „Die Reihe der Ministerien seit Ludwig Philipps Thronbesteigung übertrifft, wenn wir nicht irren, die jedes ähnlichen Zeitraums seit der Restauration. Es hat dort ein fast unaufhörlicher Wechsel der Stellen und Personen stattgefunden. Doch haben sich die Tendenz und die Prinzipien der Regierung nie merklich geändert. Das Streben nach einer militairischen Monarchie, vermittelst bürgerlicher Werkzeuge und Machinationen, hat wenig oder keine Unterbrechung erfahren, weil dort mit der Uebertragung der Stellen keine Uebertragung der wirklichen Macht verbunden war. So wie bei uns der verständigere Theil der Nation eigentlich ihr eigener Minister ist, so ist in Frankreich der regierende König sein eigener Minister. Die Puppen mögen neu benannt und bekleidet worden seyn, aber es ist dieselbe Hand, welche sie regiert. Weder in England, noch in Frankreich kann, ohne die Umänderung der bestehenden Institutionen, eine neue Namenliste in der Zeitung irgend eine wesentliche Veränderung und noch weniger eine Revolution in den Grundlagen der Politik des Königreichs bewirken."

Es befinden sich hier zu Lande gegenwärtig etwa 500 Polnische Flüchtlinge, worunter die Hälfte Offiziere sind. Bekanntlich hat ihnen das Parlament 10,000 Pfd. für ein Jahr bewilligt, so daß die Ober-Offiziere nicht mehr als 15 Schilling wöchentlich, die gemeinen Soldaten nur 5 Schilling 3 Pence erhalten. Diese Flüchtlinge leiden daher sehr großen Mangel. Seitdem sind noch mehrere Polen, die vom festen Lande vertrieben worden, hinzugekommen, auf welche die Parlaments-Akte sich nicht erstreckt, und die daher von allen Mitteln entblößt sind. Der Polnisch-literarische Verein giebt sich alle mögliche Mühe, den Flüchtlingen Unterhalt und Arbeit zu verschaffen, und sie selbst sollen es auch an gutem Willen nicht fehlen lassen; allein die gemeinen Soldaten müssen natürlich den eingebornen Engländern nachstehen, obgleich mehrere bei der Aerndte gebraucht worden sind, und die Offiziere, mehrentheils der Englischen Sprache unkundig, wissen sich nicht verständlich zu machen. Einige wenige ernähren sich durch Unterricht, Kupferstechen ꝛc., und mehrere früher hochgestellte Personen sind bei Handwerkern untergebracht worden; die meisten jedoch sind gänzlich hülflos, und manche sollen aus Verzweifelung den Verstand verloren haben. Der Secretair des obengenannten Vereins, Herr Mackenzie, wendet sich daher wieder an das Publikum mit der Bitte um mildthätige Beiträge. Die Times fordern den Lord-Major auf, eine öffentliche Versammlung zu diesem Behufe einzuberufen.

Hiesige Blätter enthalten eine ganze Reihe von Berichten über Feuersbrünste, die auf mehreren Punkten Englands stattgefunden. Sie scheinen fast sämmtlich das Werk der Brandstiftung zu seyn, und mehrere der Ubelthäter sind bereits ergriffen.

Von Seiten der Admiralität ist die Verfügung erlassen worden, daß man nicht mehr so viele junge Freiwillige aus den höhern Ständen in den See-

dienst aufnehmen und anderen fähigen jungen Leuten das Emporkommen in diesem Dienste möglichst erleichtern soll.

Den beiden Herren Deane, die sich schon so oft durch ihre Taucher-Arbeiten ausgezeichnet haben, ist es gelungen, von dem alten Wrack des „Royal George" im Kanal zwei metallene Zweiunddreißigpfünder, jeden über 52 Centner schwer, heraufzubringen, wofür sie 500 Pfd. Belohnung erhalten. Man hofft, daß sie noch das ganze Schiff wieder ans Tageslicht bringen werden.

Der Courier findet sich veranlaßt, den Sir Harcourt Lees für einen Brief verantwortlich zu machen, den er in einem Dubliner Journal publiziren läßt. Es heißt darin: „Ihre Ansicht über die Zerstörung beider Parlamentshäuser ist richtig. Es ist nur die erste in einer langen Reihe beabsichtigter Brandstiftungen. Die erwähnte Feuersbrunst hätte abgewendet werden können; es ist schon lange her, daß sie beschlossen wurde; und, glauben Sie mir, selbst die strengsten vorbeugenden Maaßregeln werden nicht im Stande seyn, irgend ein öffentliches Gebäude von einiger Bedeutung, nicht nur in London, sondern in ganz England, vor einem ähnlichen Schicksal zu bewahren." — „Sir Harcourt's Correspondent", fügt der Courier hinzu, „weiß also, daß man beschlossen hatte, die beiden Parlamentshäuser abzubrennen, und daß man noch andere Gebäude abzubrennen beabsichtigt. Er ist mit in das Geheimniß der Brandstifter gezogen; er muß Einer der Verschwornen seyn. Sir Harcourt ist für diese Nachricht verantwortlich, und bis er den wahren Verschwörer bekannt macht, muß es so angesehen werden, als wisse er, daß man die Absicht hat, jedes bedeutende öffentliche Gebäude in England in Brand zu stecken. Wir empfehlen der Polizei, den ehrenwerthen Baronet zu bewachen; vielleicht findet sie so den rechten Galgenvogel."

Den letzten Nachrichten aus Jamaika zufolge, beschwert man sich dort sehr über die geringe Bereitwilligkeit der Neger, zu arbeiten, die sich besonders in der Gegend von Morant-Bay äußert. Auf einem Punkte sind zwei Scheunen in Brand gesteckt worden, und man hat sogleich Polizei und Miliz hingeschickt. Dagegen haben die Weißen ihrerseits eine Neger-Kapelle niedergerissen. Der Marquis von Sligo bereiste die ganze Insel, um die Ordnung so gut als möglich zu erhalten. Auch auf Demerara, von woher die Berichte bis zum 24. September reichen, dauerten die Mißhelligkeiten zwischen den Negern, ihren Lehnherren und der Regierung immer fort. Alle Peitschenhiebe, zu welchen diese Unglücklichen verurtheilt wurden, machten wenig Eindruck auf dieselben, und die Pflanzer sind über die Missionaire höchst aufgebracht, weil sie den Schwarzen Freiheits-Ideen in den Kopf setzen.

Sehr große Besorgniß hat die hier eingetroffene Nachricht erzeugt, daß das Englische Schiff „James and Thomas", von Maranhao nach Liverpool bestimmt, von einem Piraten an der Mexikanischen Küste geplündert worden sei. Der Pirat trug viele Kanonen und hatte 116 Mann an Bord, und man befürchtet, daß er den Mexikanischen nach England bestimmten Packetböten, die in der Regel große Summen Kontanten an Bord haben, auflauert.

Portugal.

Lissabon den 25. Okt. (Times.) Das Amnestie-Dekret, welches sich auf mehrere politische Verbrecher nicht erstreckte, ist durch eine spätere Verordnung auf alle diese Individuen ausgedehnt worden. Trotz dieses milden Verfahrens der Regierung treiben sich noch immer zahlreiche Miguelistische Guerillas oder vielmehr Räuber-Banden im Lande umher, und der Belgische Gesandte, Herr Serruis, hat nicht anders als unter militairischer Bedeckung nach der Spanischen Gränze reisen können; sogar bis Setubal muß man Geleit mitnehmen. Neulich wurden in der eben genannten Stadt, wo man sehr Miguelistisch gesinnt ist, 6 Leute verhaftet, weil sie einen Englischen Soldaten gezwungen hatten, auf Dom Miguels Gesundheit zu trinken. Zu Luz, in geringer Entfernung von Lissabon, wurde vor acht Tagen das Haus eines reichen Eigenthümers rein ausgeplündert. Zwei wohlgekleidete Herren fuhren nämlich am frühen Morgen vor und wünschten den Hausherrn zu sprechen. Kaum hatte man geöffnet, als sie, von 12 Soldaten der hiesigen Garnison begleitet, in das Haus eindrangen, und für 2000 Pfund Sterling Silberzeug, Juwelen und Gold fortnahmen. Die Beraubten wurden am folgenden Tage von ihren Nachbarn in geknebeltem Zustande gefunden.

Deutschland.

Frankfurt den 30. Okt. Der Kaiserl. Königl. präsidirende Gesandte, Herr Graf von Münch-Bellinghausen legte der Bundes-Sitzung folgende Artikel, ein Schiedsgerichts-Institut für Deutschland betreffend, vor: Art. 1. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeich-

neten Wege zu veranlassen. — Art. 2. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundes-Versammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juristischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundes-Versammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. — Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch. — Art. 3. Wenn, in dem Art. 1. bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundes-Versammlung und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel 6 Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. — Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundes-Versammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundes-Versammlung die letzteren statt des säumigen Theiles. — Art. 4. Die Schiedsrichter werden von der Bundes-Versammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundes-Versammlung ernannt. — Art. 5. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundes-Versammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Korrelation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten, zu nehmen ist. — Art. 6. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundes-Versammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. — Art. 7. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundes-Versammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt. — Art. 8. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundes-Versammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden. — Art. 9. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung. — Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuer-Bewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt. — Art. 10. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundes-Versammlung erledigt. — Art. 11. Das in den vorstehenden Artikeln 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der, in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten, analoge Anwendung. — Der 46ste Artikel der Wiener Kongreßakte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung. — Art. 12. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. 2, gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundes-Versammlung, eintretenden Falles, auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Artikel 3 bis 10, die Einleitung des schiedsrichter-

lichen Verfahrens veranlassen. — Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein u. Lauenburg, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Waldeck, Reuß, älterer Linie, Reuß, jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, die freie Stadt Lübeck, die freie Stadt Frankfurt, die freie Stadt Bremen, die freie Stadt Hamburg erklärten sämmtlich ihre Zustimmung zu dem Präsidial-Antrage, und vereinigten sich mit den in den vorhergehenden Abstimmungen ausgedrückten Gesinnungen. — Hiernach wurde beschlossen: „Die vorstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundes-Gesetze erhoben."

Hamburg den 10. Nov. Man schreibt aus Ostende vom 30. Oktober. „Der Schiffer einer hiesigen Fischer-Pinke hat angezeigt, daß er am vergangenen Sonntag den 26. d. am Eingange der Nordsee ein Dampfboot ohne Steuerruder gesehen, auf dessen Verdeck er deutlich etwa 15 Passagiere und 3 bis 4 Pferde bemerkt, und dessen Capitain ihn in Englischer Sprache um Hülfe angerufen habe. Da die See aber sehr hoch gegangen und der Wind heftig aus Norden geweht, so sey das Fischer-Boot selbst in großer Gefahr gewesen und habe dem Dampfboote sich nicht nähern können. Der Capitain soll gesagt haben, er komme von Rotterdam."

Lloyds Agent, der Konsul P. Nissen in Thisted auf Jütland, meldet unterm 5. d., daß bereits 700 Fässer Russischen Talgs auf der dortigen Küste angetrieben und geborgen wären; dahingegen sey durchaus kein Schiffswrack ans Land gekommen, woraus man hätte sehen oder vermuthen konnen, von welchem Schiffe die besagte bedeutende Partie Talg herrühre; nur der Deckel einer Kiste war gleichzeitig ans Land getrieben, worauf folgende Adresse stand: „Capt. Nicholson, Mr. Lindegreen Agent. Portsmouth."

Bremen den 7. Nov. (Bremer Zeitung.) Die von den Symptomen der Cholera begleitete Krankheit, welche hier seit dem 18. Sept. in einigen Theilen der Stadt und der Vorstädte geherrscht und sich auch auf einige Dörfer des Gebiets erstreckt hat, darf nun, so weit sie in eine Epidemie ausgeartet, als beendigt betrachtet werden. Wenn man überhaupt erwägt, daß von einer Bevölkerung von mehr als 50,000 Seelen in der ganzen Zeit nur 298 Personen von der Krankheit befallen und davon 148 gestorben sind, so darf man ihr Erscheinen bei uns für ziemlich milde halten.

Vermischte Nachrichten.

Der Gesammtwerth des am 5. d. M. in Danzig eingebrachten Englischen Schiffes „Gipsy" ist mit seiner Ladung vorläufig auf 120,000 Rthlr. veranschlagt worden. Die Mannschaft des „Gipsy" hatte, da das Schiff durch das Ansegeln eines Preußischen Schiffes leck geworden, den nahen Tod vor Augen sehend, sich auf das Boot geflüchtet, und der Anfangs gefährlich scheinende Leck hatte sich späterhin wahrscheinlich gestopft.

Oeffentliche Blätter berichten aus Wien vom 26. Okt.: „Eben komme ich aus dem Prater, wo ich an Bord von Herrn Voigtländers Dampfwagen eine angenehme Spazierfahrt mitgemacht habe, um Ihren Lesern das Resultat zu berichten. Dies war die erste Production eines auf gewöhnlichen Straßen gehenden Dampfwagens in Wien, oder vielmehr in Deutschland, und verdiente darum gewiß die Anerkennung und das allgemeine Interesse, welches die dabei in großer Anzahl erschienenen Zuschauer an den Tag legten. Nachdem die Maschine des Wagens auf dem Platze vor dem Cirkus im Prater geheizt worden, lief derselbe um die bestimmte Stunde, von Hrn. Voigtländer selbst geleitet, in den Fahrweg der Haupt-Allee ein, und auf demselben, — den Grad von Geschwindigkeit im Laufe willkürlich wechselnd, und einigemal, um das Stillstehen zu zeigen, plötzlich anhaltend — bis zum Rondel fort, machte dort eine kurze Schwenkung und bewegte sich auf dieselbe Art unter häufigen Zeichen des Beifalls zurück. Trotz des Umstandes, daß der Weg frisch beschüttet und nur auf einer Seite ein wenig ausgefahren, aber auch hier locker und darum keineswegs zu einer solchen Fahrt besonders geeignet war, gelang die Fahrt aufs vollständigste. Gutes Wetter begünstigte und kein Unfall trübte sie. Herr Voigtländer lenkte einmal absichtlich auf die am dichtesten beschüttete Stelle des Weges ein, und fuhr auch dort mit Leichtigkeit weiter. Die Leitung des Wagens, und die Kunst, demselben jeden Grad von Schnelligkeit im Laufe zu geben, kostete Hrn. Voigtländer, wie ich, da ich unmittelbar neben ihm saß, zu bemerken Gelegenheit hatte, wenig Anstrengung; besonders leicht zu bewirken schien mir das Forte, Piano und Stillstehen. Mit einem kaum merklichen Drucke setzte Hr. Voigtländer den im langsamsten Schritte gehenden Wagen plötzlich in so schnellen Lauf, daß die den Wagen in den Seitenalleen begleitenden Reiter im stärksten Galopp kaum gleichen Schritt zu halten vermochten; eben so umgekehrt. Bei der Rückkehr empfingen Hrn. Voigtländer von allen Seiten Glückwünsche und Bravo-Rufe, und es gönnte ihm gewiß Jedermann diesen Triumph so

wie die Einnahme von nicht weniger als funfzehntausend Personen, welche das Vergnügen dieser Production beizuwohnen jeder mit 24 Kr. Konv. M. gern bezahlt hatten, und in deren Mitte man auch den Erzherzog Karl mit seiner Familie bemerkte. — Wie man vernimmt, wird Herr Voigtländer noch einige Reisen mit seinem Wagen, vorerst nach Pesth, dann nach Prag und dem nördlichen Deutschland, unternehmen, ehe derselbe eine wirklich praktische Bestimmung erhält."

Stadt-Theater.

Freitag den 21. November: Der Erbvertrag, oder: Das Majorat; romantisches Schauspiel in 2 Abtheilungen und 5 Akten. Nach einer Erzählung von Hoffmann für die Bühne bearbeitet von Vogel.

Bekanntmachung.

In dem, auf den 15ten December d. J. um 11 Uhr Vormittags in Birnbaum, im Gasthofe zum schwarzen Adler, vor dem Herrn Forst-Inspektor Schindler anberaumten Licitations-Termine, sollen circa 600 Klaftern Kiefern-Klobenholz, welche auf der Wartha-Ablage bei Birnbaum stehen, plus licitando verkauft werden.

Posen den 10. November 1834.

Königl. Preuß. Regierung,
Abth. f. d. direkten Steuern, Domainen u. Forsten.

Subhastations-Patent.

Zum Verkauf der zur Starost Johann Nepomucen von Mycielskischen Konkurs-Masse gehörigen, im Kröbener Kreise des Großherzogthums Posen belegenen Herrschaft Rawitsch, bestehend aus:

1) der Stadt Rawitsch,
2) dem Dorfe und herrschaftlichen Vorwerk Sierakowo,
3) den Zinsdörfern Szymanowo, polnisch Damme und Massel,

welche laut Tax-Instrument vom 22sten Juli 1834 auf 70,874 Rthlr. 2 sgr. 2⅔ pf., d. i. siebenzig Tausend achthundert vier und siebenzig Thaler zwei Silbergroschen zwei ⅔ Pfennige, gewürdigt worden, wobei aber außerdem noch 60,667 Rthlr. 21 sgr. 3 pf. für gesetzlich aufgehobene Gewerbeabgaben ante lineam gestellt wurden, wird in dem fortgesetzten Subhastations-Verfahren in termino vor dem Landgerichts-Rath Schmidt auf

den 20sten December cur. Vormittags um 9 Uhr

in dem Landgerichts-Gebäude zu Fraustadt anberaumt, zu welchem nachbenannte Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame edictaliter vorgeladen werden:

1) Nikolaus Plaszynski,
2) Ernst und Barbara Frankensteinsche Erben,
3) der Probst Carl v. Golinowski,
4) der Graf Stanislaus v. Bninski, Alexander von Bninski und die Gräfin Maria Anna von Bninska geborne Prinzessin von Radziwill,
5) der Kammerdiener Johann Hoffmann,
6) die weiblichen Erben des Premowski,
7) die Erben des Nikolaus Mitkowski,
8) die Marianna Dobkowa modo der Czerneckiewiczschen Erben,
9) der Probst Czwidcinski,
10) der Joseph Kurowski,
11) Josepha und Ludowika von Gorzenska,
12) die verwittwete Nowicka,
13) die Erben des Joseph von Jarecki,
14) Felix Gibasiewicz,
15) Maria Anna geborne Liciejewska, verehelichte Nowacka,
16) die unverehelichte Koszubowska und der Probst Stanislaus Zarnowiecki,
17) die Franz und Marianna Rozanskaschen Eheleute,
18) die Erben des Bürgermeisters Adam Dąbrowicz und die Marianna Dąbrowicz,
19) der Kaufmann Carl Friedrich Braun,
20) Anna geborne von Garczynska, geschiedene von Mycielska, später verehelichte von Kurzewska,
21) die Erben des Lippmann Seelig,
22) Anton von Garczynski,
23) die Erben der Sophia von Nieswiatowska geborne von Mycielska,
24) Theodore Nate verwittwete Braun, geborne Feistel,
25) Johann Nepomucen von Mycielskische Erben,
26) Anna Rosina Dinwiebel,
27) die Erben des Generals Gabriel von Kurzewski,
28) Bonaventura von Gajewski,
29) Josephe geborne von Mycielska, verwittwete Fürstin von Jablowska,
30) die Kinder II. Ehe des Starosten Johann Nepomucen von Mycielski,
31) der Kastellan Casimir Simon von Szydlowski,
32) Joseph von Krzewinski,
33) Stanislaus von Czekierski,
34) Joseph von Potocki,
35) Banquier Johann v. Klug.

Bei der mehr als dreißigjährigen gerichtlichen Verwaltung der Herrschaft Rawitsch sind Zinsrückstände im Betrage von 16 bis 18,000 Rthlr. entstanden, welche nach dem Antrage des Konkurs-Kurators zur Erleichterung des Verkaufs der Herrschaft dem Käufer derselben für eine außer dem Kaufgelde zu zahlende Aversional-Summe überlassen werden sollen.

In dem zum Verkauf der Herrschaft Rawitsch anberaumten Termine soll auch gleichzeitig die Einigung der Real-Gläubiger über die Höhe des Aversional-Quanti versucht werden. Zu diesem Zweck werden die vorgenannten Gläubiger edictaliter zu diesem Termine unter der Commination vorgeladen: daß im Falle ihres Nichterscheinens angenommen werden

wird, daß sie der Mehrheit beitreten, oder wenn eine solche sich nicht bilden sollte, die von dem Konkurs-Kurator in Vorschlag gebrachte Aversional-Summe von 5000 Rthlr. für angemessen erachtet, und in die Ueberlassung der gesammten Zinsreste der Herrschaft Rawitsch, bis zum Tage der Publikation des Zuschlags-Erkenntnisses, für die genannte Summe an den Käufer willigen; wobei bemerkt wird, daß ein großer Theil dieser Rückstände für inexigibele zu erachten ist, namentlich der Rest der Schutzgelder von der in Vermögensverfall gerathenen Judenschaft zu Rawitsch, im Betrage von 12,000 Rthlr., vielleicht erst in dem Zeitraum von 30 Jahren einzuziehen seyn dürfte.

Taxe und Kaufbedingungen können in unserer Konkurs-Registratur eingesehen werden.

Fraustadt den 15. September 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

Dokumenten-Aufgebot.

Das Schuld-Dokument, welches der Carl Viebig für die Anna Christiana Radynska Imo voto Schulz über die Summe von 1000 Rtlr. vor dem Stadtgerichte zu Bojanowo unterm 3ten Juli 1797 ausgestellt, so wie die gerichtliche Ausfertigung der Verhandlung vom 29sten Oktober 1804, nach welcher die Christiana Helene, verwittwete Viebig, jene auf das zu Bojanowo sub No. 3. belegene Wohnhaus Rubr. III. No. 1. eingetragene Summe übernommen und in deren Intabulation gewilligt hat, sind angeblich verloren gegangen, und sollen, da die Post von 1000 Rthlr. bereits bezahlt ist, auf den Antrag der Kirsteschen Eheleute, als jetzige Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks, amortisirt werden.

Es werden demnach die Inhaber dieses Dokuments und Protokolls, oder deren Erben, Cessionarien, oder die sonst in deren Rechte getreten sind, aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche aus den gedachten Instrumenten sofort und spätestens in dem

auf den 12ten Januar 1835 Vormittags um 8 Uhr

vor dem Deputirten Landgerichts-Referendarius Vogt in unserm Gerichts-Lokale anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Ansprüchen an die oben erwähnte Post präkludirt werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Amortisation des Dokuments vom 3ten Juli 1797, so wie der Verhandlung vom 29sten Oktober 1804 ausgesprochen werden wird.

Fraustadt den 29. September 1834.

Königl. Preußisches Landgericht.

Einige brauchbare Mitglieder sucht die Theater-Direktion zu Rawitsch (namentlich für das jugendliche Fach).

Unterzeichneter beehrt sich hiermit anzuzeigen, daß er sein Logis aus dem Hôtel de Pologne nach dem Gasthofe zur goldenen Gans verlegt hat; dieses zur Nachricht für die verehrten Subscribenten auf den historisch-geographischen Atlas von Europa, herausg. von W. Fischer u. F. W. Streit.

Posen den 20. November 1834.

G. H. Oppermann
aus Berlin.

Mehrere grosse und kleine Capitalien sollen auf Landgüter zu 4 à 4½ pCt. ausgeliehen werden durch J. F.L. Grunenthal in Berlin, Zimmer-Strasse 47.

Wagstaff

von Jochim Christian Justus in Hamburg, an Farbe, Geruch und Geschmack dem Türkischen Taback sehr ähnlich, empfiehlt das Pfund zu 20 sgr.:

Gustav Bielefeld.

Mit der heutigen Post habe ich eine Partie frisch geräucherten Rhein-Lachs erhalten und offerire zum billigsten Preise.

J. Verderber.

Börse von Berlin.

Den 18. November 1834.	Zins-Fuſs.	Preuſs. Cour. Briefe	Preuſs. Cour. Geld.
Staats-Schuldscheine	4	99¾	99¼
Preuss. Engl. Obligat. 1830 . . .	4	96	95½
Präm. Scheine d. Seehandlung . .	—	60⅝	60⅛
Kurm. Oblig. mit lauf. Coup. . .	4	99¼	—
Neum. Inter. Scheine dto. . .	4	99	—
Berliner Stadt-Obligationen . . .	4	99¾	—
Königsberger dito	4	98½	—
Elbinger dito	4½	98½	—
Danz. dito v. in T.	—	37¼	—
Westpreussische Pfandbriefe . .	4	101	—
Grossherz. Posensche Pfandbriefe .	4	102½	—
Ostpreussische dito . .	4	101	100½
Pommersche dito . .	4	—	106
Kur- und Neumärkische dito . .	4	107	—
Schlesische dito . .	4	106¼	—
Rückstands-Coup. d. Kur- u. Neumark	—	—	73
Zins-Scheine der Kur- und Neumark	—	—	73
Holl. vollw. Ducaten	—	17⅓	—
Neue dito	—	18½	18
Friedrichsd'or	—	13½	13
Disconto	—	3	4

Getreide-Marktpreise von Posen, den 19. November 1834.

Getreidegattungen. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	Preis von Sgr.	Preis von Pf.	Preis bis Rtl.	Preis bis Sgr.	Preis bis Pf.
Weizen	1	10	—	1	12	—
Roggen	1	1	—	1	2	6
Gerste	—	20	—	—	22	—
Hafer	—	15	—	—	17	—
Buchweizen	—	25	—	—	28	—
Erbsen	1	5	—	1	8	—
Kartoffeln	—	11	—	—	12	—
Heu 1 Ctr. 110 U. Prß.	—	20	—	—	20	—
Stroh 1 Schock, à 1200 U. Preuß. .	6	—	—	6	10	—
Butter 1 Faß oder 8 U. Preuß. . .	1	15	—	1	20	—

Bekanntmachung.

Dem hiesigen Wechsler Seegall sind am 4ten Februar 1832 die nachstehend verzeichneten Pfandbriefs=Zins=Coupons:

Name des Guts.	Name des Kreises.	Numer des Pfandbriefs und Coupons.	Betrag des Pfandbrief=Kapitals Rthlr.	Für welchen Zeitraum die Coupons verloren gegangen.	Bezeichnung der jetzt aufgerufenen Coupons.	Geldbetrag der aufgerufenen Coupons. Rtlr.	sgr.
Gojersdorff I.	Fraustadt	23 / 2040.	500	von Weihnachten 1831 bis Weihnachten 1836	Johanni 1832. Weihnachten 1832 Johanni 1833	10 10 10	— — —
Sokolniki, Klein	Samter	27 / 1677.	500	desgleichen	Johanni 1832 Weihnachten 1832 Johanni 1833	10 10 10	— — —
Psarskie	Schrimm	12 / 1084.	250	desgleichen	Johanni 1832 Weihnachten 1832 Johanni 1833	5 5 5	— — —
Morka	Schrimm	30 / 3244.	100	desgleichen	Johanni 1832 Weihnachten 1832 Johanni 1833	2 2 2	— — —
Jurkowo	Kosten	40 / 2990.	100	desgleichen	Johanni 1832 Weihnachten 1832 Johanni 1833	2 2 2	— — —
Chwalencino	Pleschen	14 / 1650.	50	desgleichen	Johanni 1832 Weihnachten 1832 Johanni 1833	1 1 1	— — —
Mączniki	Adelnau	19 / 3475.	25	desgleichen	Johanni 1832 Weihnachten 1832 Johanni 1833	— — —	15 15 15
Morka	Schrimm	45 / 3913.	25	desgleichen	Johanni 1832 Weihnachten 1832 Johanni 1833	— — —	15 15 15

verloren gegangen. Alle Bemühungen, den Finder oder die jetzigen Inhaber derselben zu ermitteln, sind bisher fruchtlos gewesen, und derselbe hat daher jetzt, nachdem er sich durch Vorzeigung der betreffenden Pfandbriefe als deren Eigenthümer legitimirt, mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar 1810, auf Amortisation der verlornen Zinsscheine angetragen.

Der erwähnten Allerhöchsten Verordnung gemäß werden demnach die Inhaber der oben specificirten Pfandbriefs=Zins=Coupons hiermit aufgefordert, dieselben, so weit solche bereits fällig sind, spätestens bis zum 24sten Juni 1835 bei der Kasse der unterzeichneten General=Landschafts=Direktion zur Einlösung zu präsentiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen:

daß nach Ablauf dieses Termins von den aufgerufenen Zins=Coupons diejenigen, welche bis Johanni 1833 fällig geworden, sofort für völlig erloschen geachtet und deren Geldbetrag dem Extrahenten des Aufgebots wird ausgezahlt werden, daß dann wegen der später fälligen Zins=Coupons gleichmäßig verfahren, und nach Amortisation der letzten Zinsscheine dem rc. Segall neue Zins=Coupons werden ertheilt werden. Posen den 13. November 1834.

General=Landschafts=Direktion.